



Brüssel, den 17. März 2016
(OR. en)

7242/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0080 (NLE)

COASI 29
ASIE 6
RELEX 201
COMER 29
COHOM 27
CONOP 26
COTER 29
JAI 223
WTO 65

AGRI 142
ENER 93
TRANS 86
TELECOM 35
ENV 175
EDUC 83
CLIMA 28
CFSP/PESC 238

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. März 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2016) 147 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des von der Union in dem mit dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sowie die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihrer Mandate

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 147 final.

Anl.: COM(2016) 147 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2016
COM(2016) 147 final

2016/0080 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Union in dem mit dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sowie die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihrer Mandate

BEGRÜNDUNG

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 10. Mai 2010 unterzeichnet und ist am 1. Juni 2014 in Kraft getreten.

Dieses umfassende Abkommen zwischen der EU und der Republik Korea ist das erste seiner Art zwischen der EU und einem asiatischen Land. Das Abkommen bildet den rechtlichen Rahmen für Fragen, die vom regelmäßigen politischen Dialog bis hin zur sektoralen Zusammenarbeit reichen. Es zeugt von der Entschlossenheit der EU, einen Dialog mit der Republik Korea zu führen und die bilateralen Beziehungen weiter auszubauen.

Das Abkommen stärkt die Zusammenarbeit über ein breites Spektrum von Politikbereichen, darunter die Menschenrechte, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Bekämpfung des Terrorismus, die Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen, Handel, Migration, Umweltschutz, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technik, Beschäftigung und Soziales, Bildung, Landwirtschaft, Entwicklungshilfe, Kultur usw.

Gemäß Artikel 44 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der Republik Korea andererseits zusammensetzt. Im Gemischten Ausschuss werden Konsultationen geführt, um die Durchführung des Abkommens zu erleichtern und seine allgemeinen Ziele zu fördern, die Gesamtkohärenz in den Beziehungen aufrechtzuerhalten und das ordnungsgemäße Funktionieren anderer Abkommen zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten.

Es wird vorgeschlagen, zur Unterstützung des Gemischten Ausschusses bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und um Gespräche auf Sachverständigenebene zu Fragen in Schlüsselbereichen zu ermöglichen, in denen das Abkommen angewandt wird, zwei Facharbeitsgruppen unter folgenden Bezeichnungen einzusetzen: (1) Facharbeitsgruppe Energie, Umweltschutz, Klimawandel; (2) Facharbeitsgruppe Terrorismusbekämpfung. Weitere Facharbeitsgruppen können zu einem späteren Zeitpunkt im Einvernehmen der Vertragsparteien eingesetzt werden.

Beide Seiten haben sich verpflichtet, das Abkommen wirksam durchzuführen. Mit diesem Vorschlag soll daher der Standpunkt der Europäischen Union in dem nach Artikel 44 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf i) die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und ii) die Einsetzung von Facharbeitsgruppen sowie die Annahme ihrer Mandate festgelegt werden. Der Standpunkt der Europäischen Union beruht auf den Entwürfen für Beschlüsse des Gemischten Ausschusses, die diesem Vorschlag beigefügt sind.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Union in dem mit dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sowie die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihrer Mandate

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207, 212 und 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) trat am 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) Als Beitrag zur wirksamen Durchführung des Abkommens sollte sein institutioneller Rahmen baldmöglichst vervollständigt werden, indem der Gemischte Ausschuss seine eigene Geschäftsordnung annimmt.
- (3) Gemäß Artikel 44 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um unter anderem das ordnungsgemäße Funktionieren und die Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.
- (4) Als Beitrag zur wirksamen Durchführung des Abkommens sollte die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses angenommen werden sollte.
- (5) Der von der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung dieses Gemischten Ausschusses zu vertretende Standpunkt sollte auf den im Entwurf beigefügten Beschlüssen beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt der Europäischen Union in dem nach Artikel 44 des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf

- die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und
- die Einsetzung von Facharbeitsgruppen sowie die Annahme ihrer Mandate

sollte auf den Entwürfen für Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses beruhen, die diesem Beschluss beigefügt sind.

- (2) Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen der im Entwurf beigefügten Beschlüsse zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*